

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
19(6)162

30. Juni 2020

Entschließungsantrag

Der Fraktion der AfD im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

zum Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften

- Drucksache 19/20348 –

Verbraucher vor überzogenen Inkassoforderungen effektiv schützen

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf wird dem Problem unverhältnismäßig hoher Inkassoforderungen nicht gerecht. Das verfolgte Ziel der Entlastung der Schuldner von Forderungen für Inkassoleistungen soll demnach dadurch erreicht werden, dass die Vergütungsansprüche der mit dem Inkasso beauftragten Rechtsanwälte und Inkassodienstleister gleichermaßen reduziert werden. Das stellt einen Eingriff in die Vertragsfreiheit im Verhältnis zum Auftraggeber dar, der zur Erreichung des Gesetzeszwecks nicht erforderlich und deshalb abzulehnen ist. Der rechtstechnische Ansatz ist außerdem deshalb verfehlt, weil er für Rechtsanwälte und Inkassodienstleister trotz unterschiedlichem Ausbildungsniveau und Leistungsinhalt (der Anwalt prüft die Forderung in rechtlicher Hinsicht) gleiche Vergütungsansprüche vorsieht.

Der Entwurf ist einerseits zu weitgehend, als er neben Verbrauchern auch unternehmerisch handelnde Schuldner schützt, die im Fall der Nichtzahlung einer Geldforderung nicht im gleichen Maße schutzbedürftig sind. Andererseits schützt der Entwurf die tatsächlich schutzbedürftigen Verbraucher nicht konsequent vor unverhältnismäßig hohen Inkassoforderungen und wird damit seinem eigenen Anliegen nicht gerecht. So gestattet es der Entwurf, dass vom Schuldner für die außergerichtliche Beitreibung einer unbestrittenen Forderung von z.B. 50 EUR zusätzlich eine Inkassovergütung von 30 EUR verlangt werden kann, was für eine zumeist einfache Zahlungsaufforderung unverhältnismäßig hoch ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zum Schutz vor unverhältnismäßig hohen Inkassoforderungen vorzulegen, der

1. nur die tatsächlich schutzbedürftigen Verbraucher schützt,
2. keine Gleichbehandlung der Vergütungsansprüche von mit dem Inkasso beauftragten Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern vorsieht,
3. lediglich für Forderungen von Gläubigern, die Unternehmer sind, innerhalb einer Bagatellgrenze bis 100 EUR (bzw. bei mehreren geltend gemachten Forderungen 160 EUR) gilt,
4. sicherstellt, dass Verbraucher im Bagatellbereich keinen zusätzlichen Forderungen des Gläubigers (Unternehmer) auf Erstattung von Inkassokosten ausgesetzt sind
5. und Verbraucher außerhalb des Bagatellbereichs Inkassokosten nur erstatten müssen, wenn sie zuvor im Rahmen einer weiteren Mahnung vom Gläubiger (Unternehmer) auf die Gefahr derartiger Kosten ausdrücklich hingewiesen worden sind.

Berlin, den

Fraktion der AfD im Ausschuss Recht und Verbraucherschutz

Begründung

Der Gesetzentwurf BT Drs. 19/20348 der Bundesregierung weist die eingangs beschriebenen Mängel auf. Insbesondere wird der Gesetzentwurf seinem eigenen Anliegen nicht gerecht, speziell Verbraucher vor unverhältnismäßigen – d.h. im Verhältnis zur eingeforderten Summe unangemessen hohen – Erstattungsforderungen für das Inkasso zu schützen. Ein Gesetzentwurf soll insbesondere sicherstellen, dass die schutzbedürftigen Verbraucher konsequent geschützt sind, indem für Forderungen bis 100 EUR (bzw. bei mehreren geltend gemachten Forderungen bis 160 EUR) vom Gläubiger, der Unternehmer ist, keine zusätzlichen Kosten für die Inkassodienstleistung geltend gemacht werden können. Im Rahmen dieser Bagatellgrenze fällt die Forderungsdurchsetzung grundsätzlich in den Aufgabenbereich des Gläubiger-Unternehmers und ist eine kostenpflichtige Abgabe an externe Dienstleister daher grundsätzlich nicht veranlasst. Es wird auf den bereits eingebrachten Gesetzentwurf der AfD-Fraktion BT Drs. 19/8276 verwiesen, der alle o.g. Kriterien für eine sachgerechte Regelung erfüllt.